„Der geschenkte Baum“ - ein Förderprogramm für Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet Nürnberg

1. Ausgangslage und Ziele

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte am 09.03.2021 die Einführung eines Förderprogramms zur Unterstützung der Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen. Der Stadtrat beschloss am 06.10.2021 die Umsetzung dieses Programms, welches zum 01.01.2022 in Kraft trat. Über die finalen Förderbestimmungen wurde am 04.05.2022 berichtet.

Nach einer dreijährigen Laufzeit des Förderprogramms hat sich gezeigt, dass der Prüfungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Programms steht, möglichst viel Grün in der Stadt zu fördern. Vor diesem Hintergrund strebt die Verwaltung eine Überarbeitung der Fördervoraussetzungen sowie der internen Arbeitsabläufe an. Ziel ist es, das Förderprogramm unbürokratischer und niederschwelliger zu gestalten.

Die geplanten Anpassungen umfassen eine Vereinfachung der Fördervoraussetzungen sowie eine Verschlankung der internen Sachbearbeitungsprozesse. Dadurch sollen die vorgesehenen Fördermittel schneller und an einen größeren Kreis von Antragstellenden ausgeschüttet werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Effizienz des Programms zu steigern und die angestrebte Begrünung der Stadt weiter zu fördern

2. Sachstand

Die geplanten Änderungen des Förderprogramms wurden in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt und der Kämmerei erarbeitet. Beide Stellen haben ihr Einverständnis zu den Anpassungen gegeben. Die neue Förderrichtlinie sowie die zugehörigen Unterlagen werden derzeit durch das Umweltamt finalisiert. Inhaltlich sind die Arbeiten abgeschlossen, sodass die Änderungen planmäßig zum 01.08.2025 in Kraft treten könnten.

Um Kosten zu sparen, sollen die noch vorhandenen Flyerbestände zunächst weiterverwendet werden. Diese werden mit einem Hinweis auf die bevorstehenden Änderungen sowie auf die aktualisierte Webseite versehen. Im neuen Jahr ist vorgesehen, gemeinsam mit dem Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, einen überarbeiteten Flyer zu erstellen, der die Änderungen berücksichtigt.

3. Änderungen

Im Rahmen der Überarbeitung des Förderprogramms wurden folgende Anpassungen vorgenommen, die in der neuen Förderrichtlinie festgehalten sind:

- **Wuchsgröße und Baumarten**: Die erforderliche Wuchsgröße wurde sowohl für Laub- als auch für Obstbäume herabgesetzt. Laubbäume sind künftig ab einem Stammumfang von 16/18 cm förderfähig. Obstbäume können nun auch als Halbstamm, Säulen- oder Spalierform gepflanzt werden und sind ab einer Containergröße von 15 Litern oder einer Breite oder Höhe von 150 cm förderfähig (§ 1 Abs. 2 der Förderrichtlinie).

- **Erweiterung des Fördergebiets**: Pflanzungen werden nicht mehr ausschließlich auf Wohngrundstücken gefördert. Der Förderbereich umfasst nun den gesamten Geltungsbereich der Baumschutzverordnung sowie für gärtnerische Zwecke genutzte Flächen im Außenbereich, wie z. B. Hausgärten, Nutzgärten oder Sportanlagen (§ 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie).

- **Flexiblere Antragsstellung**: Förderungen müssen nicht mehr vor der Pflanzung beantragt werden. Es ist nun möglich, den Antrag bis zu 12 Monate nach dem Kauf des Baumes zu stellen (§ 1 Abs. 5 der Förderrichtlinie).

- **Erweiterung der Antragsberechtigten**: Neben natürlichen Personen und Eigentumsgemeinschaften sind künftig auch juristische Personen antragsberechtigt (§ 2 Abs. 1 der Förderrichtlinie).

- **Anzahl der förderfähigen Pflanzungen**: Auf einem Grundstück können künftig bis zu drei Baumpflanzungen pro Jahr gefördert werden (bisher zwei). Zusätzlich sind weitere Pflanzungen möglich, wenn diese an Stellplätzen vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 und 3 der Förderrichtlinie).

- **Vereinfachung der Prüfung**: Die fachgerechte Pflanzung wird künftig nicht mehr geprüft, da sich dies in der Praxis als schwer nachvollziehbar erwiesen hat. Stattdessen wird jeder Baum zu 100 % gefördert, bis die maximale Fördersumme erreicht ist (§ 3 Abs. 1 der Förderrichtlinie).

- **Erhöhung der Fördersumme**: Die maximale Fördersumme je Baum wird von bisher 500,00 € auf 750,00 € angehoben (§ 3 Abs. 2 der Förderrichtlinie).

- **Änderung im Verfahren**: Anstelle eines gegenseitigen Fördervertrags wird künftig ein Zuwendungsbescheid über die Förderung ausgestellt (§ 4 Abs. 4 der Förderrichtlinie).

Diese Änderungen zielen darauf ab, das Förderprogramm effizienter, niederschwelliger und attraktiver zu gestalten und so die Begrünung im Stadtgebiet weiter zu fördern.

Für die Umsetzung der Änderungen wird um Zustimmung gebeten.